

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS DES DEUTSCHEN HANDBALLBUNDES

beschlossen am 29. November 2013 in Berlin

Gem. § 35 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Handballbundes (DHB) in der Fassung vom 21.09.2013 gibt sich das Präsidium folgende Geschäftsordnung. Es sind insbesondere die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder gem. § 34 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) der Satzung nach dem Ressortprinzip festzulegen.

A. Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich gem. § 34 Abs.1 der Satzung zusammen aus

- dem Präsidenten, der nicht Präsident oder Vorsitzender eines Mitgliedverbandes sein darf,
- dem Vizepräsidenten Organisation,
- dem Vizepräsidenten Recht,
- dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- dem Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung,
- dem Vizepräsidenten Amateur- und Breitensport,
- dem Vertreter der Regional- und Landesverbände,
- dem Ligaverbandspräsidenten Männer,
- dem Ligaverbandsvorsitzenden Frauen,
- dem Generalsekretär

B. Zuständigkeiten (Ressortaufteilung)

Die Mitglieder des Präsidiums des DHB nehmen nach Maßgabe der nachstehenden Einteilung Aufgabenbereiche wahr, für die sie federführend verantwortlich sind. Soweit Aufgaben und Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betroffen sind, arbeiten die zuständigen Mitglieder des Präsidiums zusammen. Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten und den Generalsekretär über die Arbeitsergebnisse ihrer Ressorts. Der Generalsekretär und die etwaigen Mitglieder informieren das Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten.

1. Präsident

a. Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen nationalen und internationalen Sportverbänden und -institutionen.

b. Er ist betraut mit der Überwachung und Fortentwicklung der Verbandsstrukturen, besonderer Projekte und der Zukunfts- und Strategieentwicklung. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz in allen Aufgabenbereichen.

c. Er leitet den Bundestag, die Sitzungen des Bundesrates und die des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Er unterrichtet sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder.

2. Vizepräsident Organisation

a. Der Vizepräsident Organisation ist für alle organisatorischen Belange verantwortlich, verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes.

b. Ihm obliegt ferner die Überwachung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten, sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages, des Haushaltsabschlusses und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

c. Er ist darüber hinaus verantwortlich für das Antrags- und Zuschusswesen sowie für das Personalwesen.

3. Vizepräsident Recht

a. Der Vizepräsident Recht berät das Präsidium in allen rechtlichen Angelegenheiten und ist Vertreter des Verbandes in Rechts- und Verbandsrechtsverfahren. Er berät ferner die Organe und Verwaltungsausschüsse, insbesondere die Spielleitenden Stellen in Rechtsangelegenheiten.

b. Er ist zuständig für die Überprüfung und die Fortentwicklung der Satzung und der Ordnungen. Er gewährleistet die Aus- und Fortbildung der Verbandsmitarbeiter im Bereich der Anwendung der Satzung und der Ordnungen.

c. Der Vizepräsident Recht leitet die Anti-Dopingkommission.

4. Vizepräsident Leistungssport

a. Der Vizepräsident Leistungssport ist zuständig für alle Belange des Leistungssports. Er ist insbesondere verantwortlich für die Belange der Nationalmannschaften sowie für das Trainerwesen.

- b. Er trägt die sportfachliche Verantwortung für die Nationalmannschaftsmaßnahmen und ist Fachvorgesetzter des Leistungssportreferenten und der Bundestrainer.
- c. Ferner obliegt ihm die Koordination und Durchführung der Traineraus – und Fortbildung sowie die Verantwortung für das Schiedsrichterwesen.

5. Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung

- a. Der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung ist verantwortlich für die jugendsportliche Arbeit des Verbandes. Er leitet die DHB-Jugend und ist Fachvorgesetzter des Jugendsekretariats.
- b. Er ist Vertreter der überfachlichen Jugendarbeit im Präsidium. Er entwickelt Konzepte zur Zusammenarbeit von Schule und Verein und setzt diese um.
- c. Er vertritt den DHB in sportfachlichen Angelegenheiten gegenüber der DSJ

6. Vizepräsident Amateur und Breitensport

- a. Der Vizepräsident Amateur- und Breitensport ist verantwortlich für alle Belange des Handballs im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
- b. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von Modellen und Richtlinien für den Breiten- und Freizeitsport, die Betreuung und Koordination der Breitensportangebote sowie Verbindungen zu Freizeitorganisationen, -einrichtungen und Trägern des Breitensports, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen des Breiten- und Freizeitsports
- c. Ferner obliegt ihm die Entwicklung neuer Spielformen, insbesondere des Beach- und des Streethandballs.

7. Generalsekretär

- a. Der Generalsekretär wird von den Präsidiumsmitgliedern nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) bis f) der Satzung des DHB eingestellt. Er wirkt verantwortlich in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien des DHB mit.
- b. Er wickelt alle anfallenden Verwaltungsgeschäfte auf der Basis der Beschlüsse der zuständigen DHB-Gremien ab und setzt diese um.

c. Er ist betraut mit der Überwachung und Fortentwicklung der Verbandsstrukturen, besonderer Projekte und der Zukunfts- und Strategieentwicklung. Insbesondere plant und organisiert er nationale und internationale Handball-Events und weitere DHB-Veranstaltungen, vor allem in sportpolitischer und finanztechnischer Hinsicht.

8. Der Vertreter der HBF

a. Der Vertreter der HBF vertritt die Interessen der HBF im Präsidium, repräsentiert den DHB auch in internationalen Gremien und vertritt ihn anlässlich internationaler Kongresse etc. der IHF und EHF

b. Er ist zuständig für die Weiterentwicklung der konzeptionellen und strategischen Zusammenarbeit zwischen DHB und HBF.

9. Der Vertreter der HBL

a. Der Vertreter der HBL vertritt die Interessen der HBL im Präsidium, repräsentiert den DHB auch in internationalen Gremien und vertritt ihn anlässlich internationaler Kongresse etc. der IHF und EHF

b. Er ist zuständig für die Weiterentwicklung der konzeptionellen und strategischen Zusammenarbeit zwischen DHB und HBL.

10. Der Vertreter der Regional- und Landesverbände

a. Der Vertreter der Regional- und Landesverbände vertritt die Interessen der Regional- und Landesverbände im Präsidium.

b. Er ist zuständig für die Weiterentwicklung der konzeptionellen und strategischen Zusammenarbeit zwischen DHB und den Regional- und Landesverbänden.

c. Im Konfliktfall vermittelt er zwischen dem DHB und den Regional- und Landesverbänden.

C. Vertretungsregelung

a. Vertreter des DHB nach innen und nach außen ist der Präsident. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Generalsekretär oder der Vizepräsident in dessen Zuständigkeitsbereich die Angelegenheit gehört.

b. Die Vertretung des Präsidenten wird von ihm bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär bzw. im Fall dessen Verhinderung durch das Präsidium geregelt. Der Präsident hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiumsmitglieder heranzuziehen

D. Präsidiumssitzungen

a. Das Präsidium tagt ordentlich grundsätzlich einmal monatlich. Es ist zusätzlich außerordentlich einzuberufen, wenn entweder der Präsident oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern.

b. Die Einladung, Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollten den Präsidiumsmitgliedern grundsätzlich spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.

c. Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten Organisation, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Recht vertreten. Ist auch dieser verhindert bestimmt das Präsidium einen Sitzungsleiter unter seinen Mitgliedern

d. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 36 der Satzung des DHB.

e. Über alle Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben und von diesem in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.

E. Geschäftsführung

a. Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Sie sind im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abzuwickeln.

b. Das Präsidium ist für die Formulierung der sportpolitischen Ziele und die strategischen Vorgaben für die von der Geschäftsstelle zu erledigenden Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist für die fachlich umfassende Vorbereitung und die Umsetzung der strategischen und sportpolitischen Entscheidungen des Präsidiums zuständig.

c. Die Information der Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidium erfolgt in erster Linie durch den Leiter der Geschäftsstelle. Dieser hat eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums. Die Präsidiumsmitglieder nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) bis f) der Satzung des DHB kontrollieren die Arbeit des Leiters der Geschäftsstelle und sind diesem gegenüber weisungsbefugt

F. Schlussbestimmungen

Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt ist, werden vom Präsidenten von Fall zu Fall einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Ungeachtet gilt für alle Fragen im Präsidium das Prinzip der Teamarbeit.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 29. November 2013



Bernhard Bauer
Präsident